

Verrechnungsstelle

5.1424.000096.6

Bei Zahlungen unbedingt angeben. Verwenden Sie deshalb beigefügten vorbereiteten Zahlschein (für Barzahlung bei Bank oder Sparkasse oder für Überweisung vom Girokonto geeignet).

230,- EUR Gebühr

Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 32 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Einschreiben

Gleitschirm- & Drachenflug e.V. Die Remstäler
Herrn Thilo Schaber
Hegnacher Straße 9
70329 Stuttgart

Errichtung eines befestigten Startplatzes auf Flst. Nr. 2455 (Teilfläche) in Korb-Kleinheppach

Sehr geehrter Herr Schaber,
sehr geehrte Damen und Herren,

- aufgrund von § 4 der Verordnung des Landratsamtes Waiblingen zum Schutz von Landschaftsteilen im Kreis Waiblingen vom 04.11.1968 und Änderungsverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 11.03.1981 in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (jeweils in der derzeit gültigen Fassung) wird Ihnen hiermit die

naturschutzrechtliche Erlaubnis

zur Errichtung eines befestigten Startplatzes auf dem oben genannten Grundstück unter den nachstehenden Bedingungen und Auflagen und unter Beachtung der Hinweise erteilt.

Gleichzeitig wird die erforderliche Befreiung von der Verordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis vom 30.07.1974 zum Schutz von Naturdenkmälern im Rems-Murr-Kreis (ND-VO) für das Naturdenkmal „Kleinheppacher Kopf“ erteilt.



REMS-MURR-KREIS

Amt für Umweltschutz
Naturschutz und
Landschaftspflege

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Riecker
Telefon 07151 501-2571
Telefax 07151 501-2789
i.riecker@rems-murr-kreis.de

Zimmer -

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
325103-364.4/322694 rk-duk

24. Januar 2023

Ihre Nachricht vom/Zeichen

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

- Antrag vom 11. Mai 2022, E-Mail
- Lageplan mit Eintrag der Startplatzfläche

III. Bedingungen

1. Der geplante Startplatz als befestigte Fläche ist entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen mit folgenden Maßen zu erstellen:

Länge: 6,96 m

Breite: 5,22 m

2. Der Standort ist entsprechend der Lageplan-Einzeichnung auf dem oberen Grundstücksbereich des genannten Grundstücks einzuhalten.
3. Die Erlaubnis wird ungültig, wenn mit dem Bau der Startfläche nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erhalt der Erlaubnis begonnen wird. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahren verlängert werden.
4. Die Fertigstellung ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis mitzuteilen.
5. Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.
6. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

IV. Hinweise

1. Die Errichtung der Startplatzfläche ist gemäß § 50 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit Ziffer 1 des Anhangs baurechtlich verfahrensfrei. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass gemäß § 50 Abs. 5 LBO Baumaßnahmen, die verfahrensfrei sind, ebenso wie genehmigungspflichtige Maßnahmen, den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.
2. Weitere bauliche Anlagen und Anbauten sind auf dem Grundstück nicht zugelassen.

3. Weitere Veränderungen des natürlichen Geländes durch Abgrabungen oder Aufschüttungen sind nicht zulässig. Stützmauern dürfen ohne Erlaubnis nicht errichtet werden.

Wir dürfen Sie bitten, auch diese Hinweise genau zu beachten.

V. Begründung

Der Antragsteller beabsichtigt die Errichtung eines befestigten Startplatzes auf dem Grundstück Flst. Nr. 2455 (Teilfläche) in Korb-Kleinheppach. Da das geplante Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet und im Geltungsbereich der Naturdenkmal-Verordnung liegt, bedarf es nach den betroffenen Schutzgebietsverordnungen einer naturschutzrechtlichen Erlaubnis nach der LSG-VO für das Landschaftsschutzgebiet und einer Befreiung nach der ND-VO.

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis und zugleich für die Befreiung gegeben sind.

Die beantragte Fläche mit ca. 36 m² wird mit Befestigungswaben und einem Auftrag mit Rollrasen versehen. Durch diese Art der Ausführung wird die Fläche als nahezu natürlicher Bodenbestandteil erscheinen. Ein erheblicher Eingriff in die Fläche ist damit nicht gegeben. Dies trifft auch auf die Fläche des Naturdenkmals „Kleinheppacher Kopf“ zu.

Die Errichtung einer befestigten Startplatzfläche steht in diesem konkreten Fall in der angegebenen Ausführung (Größe und Material) nicht im Widerspruch zum Schutzzweck der Verordnungen. Die Nebenbestimmungen und Hinweisen dieser Entscheidung sind für die geordnete Durchführung des Vorhabens geeignet, erforderlich und angemessen.

VI. Verwaltungsgebühr

Für diese Entscheidung ist gemäß §§ 1, 3, 4 Abs. 3, 5, 6 und 7 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit § 1 der Gebührenverordnung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis in Verbindung mit Produkt 55.40.02 Nr. 5 der Gebührenliste eine Gebühr in Höhe von

230,00 €

zu entrichten.

Der Erlass dieser Entscheidung ist eine Amtshandlung im Sinne des Landesgebührengesetzes, die auf Ihren Antrag hin vorgenommen wurde und Ihnen damit zuzurechnen ist. Sie sind daher Gebührenschuldner. Der Gebührenrahmen beträgt 41 € bis 1.800 €. Die Gebühr wurde nach gängiger Verwaltungspraxis ermittelt und berücksichtigt in angemessener Weise den hier entstandenen Verwaltungsaufwand sowie die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner.

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids an die Kreiskasse Waiblingen, IBAN: DE29 6025 0010 0000 2000 37, BIC: SOLA-DES1WBN, bei der Kreissparkasse Waiblingen unter Angabe des Buchungszeichens (siehe Stempel auf S.1 dieser Entscheidung) zu überweisen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in 71332 Waiblingen erhoben werden.

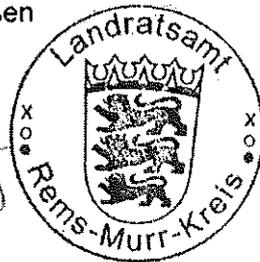
VIII. Mehrfertigung

Eine Mehrfertigung dieser Entscheidung erhält Herr Kassier Hans-Peter Klein.

Mit freundlichen Grüßen



Riecker



Anlagen:

Antragsunterlagen

Überweisungsträger